

**Musterlösung der Prüfung Recht der Gewaltanwendung und Humanitäres Völkerrecht**

**26. Juni 2015**

<p>1. Normalerweise wird zwischen „ius ad bellum“ und „ius in bello“ strikt unterschieden. Was spricht für eine solche strikte Unterscheidung, was dagegen? Nennen Sie je zwei Argumente.</p>	<p>10 Punkte</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beispiele für Argumente <i>für</i> Unterscheidung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Strikte Unterscheidung als eine Folge der Überwindung der Doktrin des gerechten Krieges: Für die Einhaltung des „ius in bello“ darf der Grund der Gewaltanwendung keine Rolle spielen. Umgekehrt kann das HVR nicht den Einsatz von Gewalt legitimieren.</li> <li>➤ Das „ius in bello“ akzeptiert bewaffnete Konflikte als Realität und versucht, durch die Einschränkung der zulässigen Mittel deren Folgen zu mindern.</li> <li>➤ In sachlicher Hinsicht sind die beiden Rechtsgebiete voneinander unabhängig.</li> <li>➤ Das „ius in bello“ gilt auch in nicht-internationalen Konflikten, bei denen sich die Frage nach dem „ius ad bellum“ überhaupt nicht stellt.</li> </ul> </li> <li>• Beispiele für Argumente <i>gegen</i> Unterscheidung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In zeitlicher Hinsicht überschneiden sich die beiden Rechtsgebiete; dementsprechend lässt sich z.B. die Frage der Verhältnismässigkeit einer Selbstverteidigungshandlung kaum von der Frage der Verletzung des „ius in bello“ trennen.</li> <li>➤ In Extremsituationen muss der Grund für die Gewaltanwendung berücksichtigt werden können: Es macht einen Unterschied, ob die Gewaltanwendung in Selbstverteidigung bzw. mit einem UNO-Mandat erfolgt oder z.B. darauf abzielt, einen Unrechtsstaat zu errichten, in dem nicht einmal die grundlegendsten Regeln der Menschlichkeit eingehalten werden (Stichwort „Islamischer Staat“).</li> <li>➤ Die klare Trennung der beiden Rechtsgebiete beruht auf Prämissen, die infolge der Zunahme asymmetrischer Konflikte in den letzten Jahren nicht mehr gegeben sind.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Pro Argument bis zu 2.5 Punkte, max. 10 Punkte</p>
<p>2. Vergleichen Sie das Nürnberger Tribunal, das Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und den Internationalen Strafgerichtshof (ICC). Was sind die wichtigsten Gemeinsamkeiten, was die wichtigsten Unterschiede?</p>	<p>10 Punkte</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beispiele für <i>Gemeinsamkeiten</i>:             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Durchbrechung des Grundsatzes, dass das Individuum kein Völkerrechtssubjekt ist.</li> <li>➤ Keine Vermittlung durch innerstaatliches Recht nötig.</li> <li>➤ Verfolgen die gleichen Ziele: Bestrafung der Täter, Prävention, Schutz von Frieden und internationaler Sicherheit, Durchsetzung des Völkerrechts.</li> <li>➤ Träger des Strafanspruchs ist die „internationale Gemeinschaft“.</li> <li>➤ Katalog der Delikte beschränkt sich auf die völkerrechtlichen Kernverbrechen.</li> </ul> </li> <li>• Beispiele für <i>Unterschiede</i>:             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Errichtung: Nürnberger Tribunal: durch einen von den Siegermächten abgeschlossenen Vertrag geschaffen; ICTY: durch</li> </ul> </li> </ul>	<p>Pro Argument bis zu 2.5 Punkte, max. 10 Punkte</p>

<p>Sicherheitsratsbeschluss geschaffen; ICC: durch Abschluss eines multilateralen Vertrags errichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nürnberger Tribunal und ICC sind keine UNO-Organe.</li> <li>➤ ICC: auf unbestimmte Zeit errichtet; Nürnberger Tribunal und ICTY: einzig zur Beurteilung bestimmter völkerrechtlicher Straftaten geschaffen.</li> <li>➤ ICC: nur subsidiär zuständig; Nürnberger Tribunal und ICTY: Vorrang vor nationalen Gerichten.</li> <li>➤ ICC: detaillierter Katalog der Straftatbestände.</li> <li>➤ Nürnberger Tribunal: Zuständigkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzte Zusammenhang mit anderen in die Zuständigkeit des Tribunals fallenden Verbrechen voraus.</li> <li>➤ Nürnberger Tribunal: Rückwirkung; ICTY und ICC: Rückwirkungsverbot.</li> <li>➤ Verfahren: z.B. Nürnberger Tribunal: keine Berufungsmöglichkeit.</li> </ul>	
<p>3. Das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates steht in der Kritik. Gewisse Staaten und Autoren verlangen, bei Abstimmungen im Sicherheitsrat über Interventionen zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit müsse die Einlegung des Vetos begründet werden. Welche Argumente sprechen <i>gegen</i> eine solche Begründungspflicht?</p>	10 Punkte
<p>Beispiele für Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Sicherheitsrat als mächtigstes Organ der UNO unterliegt keinerlei rechtlichen Bindungen, also müssen er bzw. seine Mitglieder sich auch nicht rechtfertigen.</li> <li>• Dementsprechend ist auch die Stimmabgabe im Sicherheitsrat kein rechtlicher, sondern ein politischer Akt. Ein solcher muss nicht begründet werden.</li> <li>• Es gibt kein Organ, das die Gründe für die Einlegung eines Vetos überprüfen könnte.</li> <li>• Auch bei Einführung einer Begründungspflicht kann nicht garantiert werden, dass die Sicherheitsratsmitglieder ihre wirklichen Motive offenlegen; Gefahr einer vorgeschobenen Begründung.</li> <li>• Gerade in R2P-Situationen muss der Sicherheitsrat schnell entscheiden können; eine Begründungspflicht würde die entsprechenden Entscheide verzögern.</li> <li>• Das Konzept der R2P ist umstritten und (noch) nicht klar verankert im Völkerrecht; ohne eine klar umschriebene primäre Pflicht macht auch eine entsprechende Begründungspflicht keinen Sinn.</li> </ul>	Pro Argument bis zu 3 Punkte, max. 10 Punkte
<p>4. Die Europäische Union (EU) plant als Reaktion auf die Flüchtlingskrise im Mittelmeer, Boote von mutmasslichen Menschenschmugglern an der libyschen Küste zu zerstören, um zu verhindern, dass sie mit Flüchtlingen beladen in See stechen können. Gehen Sie davon aus, dass die entsprechenden Zerstörungsaktionen von den Streitkräften eines EU-Mitgliedstaates durchgeführt würden. Welche Probleme wirft die geplante Aktion im Hinblick auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Gebiete des Völkerrechts auf?</p>	15 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung des Gewaltverbotes nach Art. 2(4) UNCh? Zerstörung von Booten stellt Anwendung bewaffneter Gewalt i.S.v. Art. 2(4) UNCh dar.</li> <li>• Keine Verletzung des Gewaltverbotes falls Intervention auf Einladung; hier keine Hinweise im SV auf Einladung; selbst wenn: Wer ist die legitime</li> </ul>	2 Punkte  1 Punkt

<p>Regierung Libyens?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmen vom Gewaltverbot: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Selbstverteidigung nach Art. 51 UNCh: setzt einen bewaffneten Angriff voraus, der einem anderen Staat zurechenbar ist. I.c. fehlt es an einem bewaffneten Angriff, es steht auch keiner unmittelbar bevor.</li> <li>➤ Massnahmen nach Kapitel VII UNCh: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Setzt Feststellung des Sicherheitsrats gemäss Art. 39 UNCh voraus; zwar weite Auslegung des Begriffs „threat to the peace“ durch den Sicherheitsrat, Flüchtlingsströme können darunter fallen; aber keine Hinweise im SV, dass Sicherheitsrat Feststellung getroffen hat bzw. treffen könnte.</li> <li>○ Falls Feststellung: Sicherheitsrat kann Staaten zur Ergreifung militärischer Zwangsmassnahmen nach Art. 42 UNCh ermächtigen, falls nichtmilitärische Massnahmen nicht zielführend sind. Problem: Ist die Vernichtung von Booten eine notwendige Massnahme, um der Friedensbedrohung zu begegnen?</li> </ul> </li> <li>➤ Humanitäre Intervention bzw. Responsibility to Protect? Nach h.M. völkerrechtlich nicht zulässig. R2P setzt eine Ermächtigung des Sicherheitsrats voraus. Hier geht auch gar nicht (primär) darum, die Flüchtlinge zu schützen.</li> </ul> </li> <li>• Humanitäres Völkerrecht: Falls Zerstörungsaktion durchgeführt wird, liegt ein internationaler bewaffneter Konflikt vor (keine Intensitätsschwelle). Pflicht zur Unterscheidung zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen (Art. 48 ZP I); Verbot des Angriffs auf zivile Objekte (Art. 52 Abs. 1 ZP I); Definition ziviler Objekte gemäss Art. 52 Abs. 2 ZP I; im Zweifelsfall zivil (Art. 52 Abs. 3 ZP I).</li> </ul>	<p>10 Punkte</p> <p>2 Punkte</p>
<p>5. In seinem Gutachten zur israelischen Sperrmauer prüft der Internationale Gerichtshof (IGH) unter anderem eine Verletzung von Art. 49 Abs. 6 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Konvention IV). Setzen Sie sich kritisch mit der Auslegung bzw. Anwendung dieser Bestimmung durch den IGH auseinander.</p>	<p>10 Punkte</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss Art. 49 Abs. 6 GK IV darf die Besatzungsmacht seine Zivilbevölkerung nicht in das besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln. Der IGH stellt sich auf den Standpunkt, diese Bestimmung verbiete nicht nur eigentliche Umsiedlungen, sondern sämtliche Massnahmen, welche die Zivilbevölkerung ermutigen, in das besetzte Gebiet umzusiedeln (§ 120) bzw. zu demographischen Veränderungen beitragen (§ 134). Gemäss IGH stellt der Bau der Sperrmauer eine solche Massnahme dar.</li> <li>• Der IGH stellt fest, auch militärische Notwendigkeit könne keine Ausnahmen von diesem Verbot rechtfertigen (§ 135).</li> <li>• Gemäss IGH kann sich Israel auch nicht auf das Selbstverteidigungsrecht oder einen Staatsnotstand berufen (§ 139-140).</li> <li>• Argument, das die Position des IGHs stützt: Das Selbstverteidigungsrecht soll nicht zur Aufrechterhaltung einer durch den betreffenden Staat selbst geschaffenen völkerrechtswidrigen Situation angerufen werden können (vgl. Scobbie).</li> <li>• Aber auch mögliche Kritikpunkte (Beispiele): <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Auslegung von Art. 49 Abs. 6 GK IV durch den IGH ist nicht durch den Wortlaut gedeckt; der IGH erklärt nicht, aufgrund welcher Auslegungsmethode (vgl. Art. 31-33 Wiener Vertragsrechtskonvention) er zu diesem Resultat gelangt.</li> </ul> </li> </ul>	<p>2.5 Punkte</p> <p>2.5 Punkte</p> <p>5 Punkte</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Konsequent zu Ende gedacht, bedeutet der Standpunkt des IGHs, dass <i>jede</i> Massnahme zum Schutz der Bevölkerung in Siedlungen in besetzten Gebieten vor Angriffen eine Verletzung von Art. 49 Abs. 6 GK IV darstellt. Entspricht das Sinn und Zweck der Bestimmung?</li> <li>➤ Zumindest solange der Status der Siedlungen nicht endgültig geklärt ist, müssen vorübergehende Schutzmassnahmen zulässig sein (Wedgwood).</li> <li>➤ Der IGH erklärt nicht genau, was die Folgen der Verletzung von Art. 49 Abs. 6 GK IV für die Rechtmässigkeit der Sperrmauer sind (vgl. Kretzmer).</li> </ul>	
<b>6. Fall</b>	
<b>Frage 1:</b> Wie ist der Giftgaseinsatz aus der Sicht des humanitären Völkerrechts zu beurteilen?	5 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommt ein internationaler oder nicht-internationaler bewaffneter Konflikt in Frage? Nicht-internationaler Konflikt. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anwendbarkeit des HVR auf nicht-internationale Konflikte setzt Überschreiten einer gewissen Gewaltschwelle voraus (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZP II)</li> </ul> </li> <li>• Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art. 3 GK I-IV: minimale Intensität bzw. Dauer, Operationen organisierter Gruppen, Ergreifung von ausserordentlichen Massnahmen durch die Regierung. I.c. gegeben.</li> <li>• Zusätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des ZP II: territoriale Basis (Art. 1 Abs. 1 ZP II). Wohl schon zur Zeit des Giftgasangriffs gegeben (andere Position vertretbar).</li> <li>• Anwendbarkeit des ZP I weil nationaler Befreiungskrieg i.S.v. Art. 1 Abs. 4 ZP I? Kann diskutiert werden.</li> <li>• Somit sind folgende Bestimmungen für die Beurteilung des Giftgasangriffs relevant: Art. 3 GK I-IV (menschliche Behandlung als Minimalstandard auch im nicht-internationalen Konflikt); konkretisiert in Art. 13 ZP II und Gewohnheitsrecht: Zivilpersonen dürfen nicht zum Ziel eines militärischen Angriffs gemacht werden; ev. Art. 48 ZP I (Unterscheidungsprinzip) und Art. 51 ZP I (Zivilpersonen dürfen nicht zum Ziel eines militärischen Angriffs gemacht werden)</li> <li>• Fazit: Der Giftgasangriff verletzt das HVR.</li> </ul>	Je 1 – 2 Punkte
<b>Frage 2:</b> Wie sind die Luftangriffe von C gegen T aus der Sicht des Rechts der Gewaltanwendung zu beurteilen?	15 Punkte
<p><b>Verletzung des Gewaltverbots von Art. 2 Abs. 4 UNCh?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 2 Abs. 4 UNCh setzt militärische Gewalt voraus; jede Anwendung bewaffneter Gewalt. I.c. fliegt C mehrere Luftangriffe, die sich gegen die territoriale Integrität von A richten. Keine Hinweise im SV auf Einwilligung durch A. Somit stellt sich die Frage nach einer Rechtfertigung.</li> </ul> <p><b>Selbstverteidigung nach Art. 51 UNCh?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kollektive Selbstverteidigung:</b> Wenn eine Selbstverteidigungslage gegeben ist, ist ein Einschreiten auf Ersuchen des angegriffenen Staates zulässig. I.c. handelt Staat C auf Ersuchen von Staat B.</li> <li>• <b>Bewaffneter Angriff:</b> Der Angriff muss eine gewisse Intensität aufweisen; die Schwelle liegt höher als beim Gewaltverbot. Die geplanten Angriffe überschreiten diese Schwelle.</li> <li>• <b>Antizipatorische Selbstverteidigung:</b> Art. 51 UNCh spricht von „if an armed attack occurs“; hier hat der Angriff aber noch nicht begonnen. Zulässigkeit antizipatorischer Selbstverteidigung? Ausnahme gemäss Webster-Formel im</li> </ul>	0.5 Punkte  2.5 Punkte  2.5 Punkte  4.5 Punkte

<p>Caroline Fall: Angriff muss unmittelbar bevorstehen: „...a necessity of self-defence, instant, overwhelming, leaving no choice of means and no moment for deliberation.“ Nicht zulässig sind demgegenüber preemptive strikes. I.c. sind die Voraussetzungen der Webster-Formel wohl erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zurechenbarkeit des Angriffs an einen Staat:</b> Gemäss IGH enge Auslegung von Art. 51 UNCh: Der Angriff muss einem Staat zugerechnet werden können (Nicaragua-Fall, Sperrmauer-Fall). Vorausgesetzt wird eine effektive Kontrolle (z.B. Entsendung von bewaffneten Banden, vgl. Nicaragua-Fall). In der Lehre wird teilweise geltend gemacht, eine Zurechenbarkeit sei nicht vorausgesetzt (weite Auslegung von Art. 51 UNCh); zwar vom offenen Wortlaut von Art. 51 UNCh gedeckt, entspricht aber kaum der Absicht der Vertragsstaaten. Es kann ebenfalls diskutiert werden, ob das Selbstverteidigungsrecht anwendbar ist, weil das von T kontrollierte Territorium einen de-facto-Staat darstellt. Verschiedene Argumentationslinien vertretbar.</li> <li>• Falls die Zurechenbarkeit bejaht wird, müssen konsequenterweise auch noch die Anforderungen an die <b>Selbstverteidigungshandlung</b> geprüft werden: Unmittelbarkeit der Reaktion, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit.</li> </ul> <p>Fazit: Bei enger Auslegung gemäss IGH: es fehlt an der Zurechenbarkeit, somit Verletzung des Gewaltverbots.</p>	<p>4 Punkte</p> <p>1 Punkt</p>
<p><b>Frage 3:</b> Wie ist der Luftangriff auf das Dorf aus der Sicht des humanitären Völkerrechts zu beurteilen?</p>	<p>10 Punkte</p>
<p>Ausgangslage: Da sich die Gewalt gegen das Territorium des Staats A richtet und dieser keine Einwilligung erteilt hat: Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts, somit Anwendbarkeit der GK und des ZP I.</p> <p><b>Tötung von F</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Legitime Ziele eines militärischen Angriffs sind zunächst einmal <i>Kombattanten</i> (Art. 48 ZP I). Zu den Kombattanten gehören einerseits die Angehörigen von Streitkräften i.S.v. Art. 43 ZP I, andererseits weitere Kombattantengruppen unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 4 A Abs. 2 GK III, Art. 4 A Abs. 6 GK III, Art. 44 Abs. 3 ZP I). F ist weder Angehöriger der Streitkräfte, noch erfüllt er die Voraussetzungen einer anderen Kategorie von Kombattanten.</li> <li>• <i>Nichtkombattanten</i> stellen nur dann legitime Ziele eines militärischen Angriffs dar, wenn sie unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen (Art. 51 Abs. 3 ZP I). Ob eine unmittelbare Teilnahme vorliegt, kann mit Hilfe der Interpretive Guidance on the notion of direct participation in hostilities under international humanitarian law, IKRK 2009, bestimmt werden. (Diese Interpretive Guidance ist allerdings umstritten).</li> <li>• Übt F eine „continuous combat function“ (CCF) i.S. der Interpretive Guidance aus? Wohl zu bejahen.</li> <li>• Wenn bejaht wird, dass F ein legitimes Ziel darstellt, stellt sich schliesslich noch die Frage der <i>Wahl der Mittel</i>. Diese sind beschränkt (Art. 35 Abs. 1 ZP I): Prinzipien der Menschlichkeit und der militärischen Notwendigkeit. Wäre anstelle einer Tötung eine Verhaftung von F möglich gewesen?</li> </ul> <p><b>Zivile Opfer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Art. 48 ZP I müssen die am Konflikt beteiligten Parteien stets zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden (Unterscheidungsprinzip).</li> <li>• Nach Art. 51 Abs. 2 ZP I dürfen Schädigungshandlungen nicht gegen</li> </ul>	<p>5 Punkte</p> <p>5 Punkte</p>

<p>Zivilpersonen gerichtet sein. Unterschiedslose Angriffe sind nach Art. 51 Abs. 4 ZP I verboten. Dazu gehören Angriffe, die sich nicht gegen ein spezifisches militärisches Ziel richten (können) (Art. 51 Abs. 4 ZP I) sowie Angriffe, die unverhältnismässigen zivilen Kollateralschaden verursachen (Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Art. 52 Abs. 2 ZP I sind Angriffe streng auf militärische Ziele zu beschränken; Definition militärischer Ziele in Art. 52 Abs. 2 ZP I; im Zweifelsfall zivil (Art. 52 Abs. 3 ZP I); Angriffe auf zivile Objekte sind verboten (Art. 52 Abs. 1 ZP I).</li> <li>• Pflicht zur Ergreifung von Vorsorgemassnahmen gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. a ZP I.</li> <li>• Fazit: dem Luftangriff fielen 40 Zivilisten zum Opfer. Dies steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, F zu töten.</li> </ul>	
<p><b>Frage 4:</b> Können P, L und K vor dem ICC angeklagt werden? Wird der ICC sie verurteilen? (Wenn Sie in Bezug auf eine Zuständigkeits- bzw. Strafbarkeitsvoraussetzung zum Schluss kommen, diese sei nicht gegeben, prüfen Sie trotzdem noch die übrigen Voraussetzungen.)</p>	15 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtsbarkeit: Der ICC kann seine Gerichtsbarkeit nach Art. 12 Ziff. 2 lit. a Römer Statut („ICC-Statut“) ausüben, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das fragliche Verhalten stattgefunden hat, Vertragspartei des ICC-Statuts ist. I.c. fand der Angriff auf dem Territorium von Mitgliedstaat A statt, weshalb die Gerichtsbarkeit gegeben ist.</li> <li>• Sachliche Zuständigkeit nach Art. 5, persönliche Zuständigkeit nach Art. 25-27, zeitliche Zuständigkeit nach Art. 11 ICC-Statut.</li> <li>• Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 16, 17 und 20 ICC-Statut: kein Aufschub, Schwere der Tat, Komplementarität, <i>ne bis in idem</i>. Tat schwer genug?</li> <li>• Objektiver Tatbestand: In Frage kommt ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 ICC-Statut. Gemäss Art. 8 Abs. (2) lit. (b)(iv) ICC-Statut fällt darunter u.a. das vorsätzliche Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben fordert, die eindeutig in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen. I.c. wohl erfüllt (Gegenposition aufgrund fehlender Schwere des Verstosses vertretbar).</li> <li>• Strafbarkeit P: Hat Befehl zur Tötung von F gegeben; Strafbarkeit nach Art. 25 Abs. 3 lit. b ICC-Statut (Anordnung der Begehung eines Verbrechens)? P hat nicht Luftangriff angeordnet. Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäss Art. 28 lit. b ICC-Statut (zivile Vorgesetzte)? Liess P Hinweise auf die Begehung des Verbrechens durch L ausser Acht? Hätte P aufgrund von L's Vergangenheit Massnahmen zur Verhinderung eines solchen Angriffs ergreifen müssen?</li> <li>• Strafbarkeit L: Anordnung gemäss Art. 25 Abs. 3 lit. b ICC-Statut? Wohl gegeben. Falls verneint: Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 28 lit. a ICC-Statut (militärische Vorgesetzte).</li> <li>• Strafbarkeit K: Unmittelbarer Täter nach Art. 25 Abs. 3 lit. a ICC-Statut. Subjektive Tatbestandsmerkmale gemäss Art. 30 ICC-Statut erfüllt? Falls bejaht, Prüfung des Straffreistellungsgrundes nach Art. 33 ICC-Statut (Handeln auf Befehl): Anwendbar in Bezug auf Kriegsverbrechen (Abs. 2), Prüfung der Voraussetzungen von Abs. 1.: wohl erfüllt.</li> </ul>	<p>1.5 Punkte</p> <p>1.5 Punkte</p> <p>1.5 Punkte</p> <p>3 Punkte</p> <p>2.5 Punkte</p> <p>2.5 Punkte</p> <p>2.5 Punkte</p>